

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8440 –

Auswirkungen der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Künstlersozialversicherung ist die Grundlage der sozialen Sicherung von Künstlern und Publizisten und ein wichtiger Beitrag des Staates zur Künstler- und Kunstförderung. Die gemeinsame Finanzierung dieser Grundsicherung durch die Versicherten (50 Prozent), die Verwerter (ursprünglich 25, jetzt 30 Prozent) und den Bund (ursprünglich 25, jetzt 20 Prozent) trägt den besonderen Arbeitsbedingungen von Künstlern, Autoren, Graphikern etc. Rechnung. Anders als bei üblichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, beteiligt sich der Bund aufgrund seiner kultur- und sozialpolitischen Verantwortung für freiberufliche Künstler und Autoren an der Finanzierung dieser sozialen Absicherung. Die Abgabepflicht der Verwerter ergibt sich, wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 8. April 1987 ausgeführt, aus dem symbiotischen Verhältnis zwischen Vermarkter und Künstler, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer. Das BVerfG stellte in dieser Entscheidung zudem fest, dass es angesichts ansonsten drohender Wettbewerbsverzerrungen rechtens ist, dass die Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle und nicht nur auf die von den Vermarktern an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben wird.

Infolge der einseitigen Absenkung des Bundeszuschusses von 25 auf 20 Prozent im Jahr 2000 und steigender Versicherungszahlen, denen keine adäquaten Zuwächse bei den abgabepflichtigen und tatsächlich zahlenden Verwertern gegenüberstanden, ist die Künstlersozialversicherung in den vergangenen Jahren finanziell unter Druck geraten. Der Abgabesatz auf die Honorare musste im Jahr 2005 von 4,3 auf 5,8 Prozent angehoben werden. Zur Herstellung der Beitrags- und Abgabegerechtigkeit und zu der Stabilisierung der Finanzierungsgrundlage der Künstlersozialversicherung hat der Deutsche Bundestag am 22. März 2007 eine Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) beschlossen. Seit dem 1. Juli 2007 unterstützt auf der Grundlage des novellierten KSVG die Deutsche Rentenversicherung die Künstlersozialkasse bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Unternehmen und bei der Überprüfung der Versicherten auf das Vorliegen der Versicherungsvoraussetzungen.

Die verstärkten Kontrollen haben bei den Unternehmen, die sich zum Teil unzureichend über die Abgabepflicht informiert fühlen, zu Unmut geführt, der bis zu Forderungen nach einer Abschaffung der Künstlersozialversicherung reichte.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der am 22. März 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Die Bundesregierung hält an der in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 vereinbarten Linie fest, die Künstlersozialversicherung weiter zu stärken. Die Koalition hat sich das Ziel gesetzt, die Finanzierung der Künstlersozialversicherung auch in längerer Perspektive zu stabilisieren. Dieses Ziel wird mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007 umgesetzt.

Mit der durch dieses Gesetz auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung übertragenen Prüfung der Arbeitgeber sollen möglichst alle Verwerter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen erfasst werden. Die Beteiligung der Verwerter an den Kosten der sozialen Absicherung der von ihnen beauftragten selbständigen Künstler und Künstlerinnen sowie der Publizistinnen und Publizisten reflektiert das besondere kulturgeschichtlich gewachsene Verhältnis dieser Selbständigen zu ihren Auftraggebern. Wenn nun auch solche Unternehmen, die bisher entweder aus Unkenntnis keine Künstlersozialabgabe entrichtet haben oder sich ihr entzogen haben, als abgabepflichtig erfasst und zur Zahlung aufgefordert werden, bestätigt dies die Wirksamkeit der neuen Prüfmöglichkeiten und führt zu einer gerechten Verteilung der Abgabelast.

Auf der Seite der Versicherten ist es wichtig, sicherzustellen, dass nur die Berechtigten in den Genuss der Vergünstigungen einer Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse kommen. Daher ist die Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Angaben zum voraussichtlichen Einkommen durch die Befragung einer wechselnden Stichprobe ergänzt worden. Die Künstlersozialkasse führt diese Prüfung zurzeit erstmals durch.

2. Wie viele Betriebe wurden im Jahr 2007 zur Überprüfung der Abgabepflichtigkeit als Verwerter künstlerischer Leistungen angeschrieben, und wie viele waren es in den Vorjahren 2003 bis 2006?

Von der Künstlersozialkasse wurden im Jahr 2004 ca. 4 000 Unternehmen angeschrieben, 2005 ca. 8 400 Unternehmen, 2006 ca. 7 200 Unternehmen und im Jahr 2007 ca. 4 500 Unternehmen. Für das Jahr 2003 liegt eine vergleichbare Statistik nicht vor.

Von der Deutschen Rentenversicherung wurden im Jahr 2007 73 542 Betriebe angeschrieben.

3. Wie viele Betriebe sollen bis 2012 von der Deutschen Rentenversicherung auf ihre Abgabepflichtigkeit als Verwerter hin kontrolliert werden?

Die Deutsche Rentenversicherung beabsichtigt, über einen Zeitraum von vier Kalenderjahren (2007 bis 2010) etwa 280 000 Betriebe anzuschreiben. Jeweils im auf das Anschreiben folgenden Jahr prüft die Deutsche Rentenversicherung diejenigen Betriebe, bei denen eine hinreichende Aufklärung der Abgabepflicht im schriftlichen Verfahren nicht möglich war. Über das Jahr 2011 hinausgehende Festlegungen wurden diesbezüglich bislang nicht getroffen.

4. Wie viele zusätzliche abgabenpflichtige Unternehmer wurden durch die höhere Zahl an Anschreiben ermittelt?

Bis 10. März 2008 hat die Deutsche Rentenversicherung bei 5 384 Betrieben erstmals die Abgabepflicht festgestellt.

5. Wie hat sich das Aufkommen aus der Abgabepflicht im Jahr 2007 gegenüber den Vorjahren bei der Künstlersozialversicherung entwickelt?

Jahr	Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe
2004	140 801 934,79 Euro
2005	212 017 761,96 Euro
2006	202 218 924,45 Euro
2007*	206 805 752,15 Euro

* vorläufiger Wert; das Rechnungsjahr wird erst am 31. März 2008 abgeschlossen (Vorjahre = Rechnungsergebnisse)

6. Wie hoch ist die Zahl der abgabenpflichtigen Verwerter, bei denen 2007 eine rückwirkende Abgabepflicht für maximal fünf Jahre ermittelt wurde, und wie hoch sind ihre Zahlungsverpflichtungen?

Die Betriebsprüfungen nach § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) und nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) betreffen durchweg zurückliegende Zeiträume. Für die Zahl der bisher durch die Deutsche Rentenversicherung erfassten abgabepflichtigen Verwerter wird daher auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die festgestellte Nachforderungssumme für diese zahlungspflichtigen Unternehmen bzw. Einrichtungen beläuft sich auf insgesamt 13 787 000 Euro (Stand 10. März 2008). Durch die Erfassungstätigkeit der Künstlersozialkasse wurde im Jahr 2007 für ca. 2 000 Unternehmen die grundsätzliche Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz festgestellt. Über die Höhe der entstandenen Forderungen liegen keine Angaben vor.

7. Welche weiteren potenziell abgabenpflichtigen Einrichtungen, wie beispielsweise Einrichtungen der Länder und Kommunen oder Musikvereine werden auf ihre Abgabepflicht hin geprüft?

Der Kreis der potenziell abgabepflichtigen Unternehmen ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007 nicht verändert worden. Künstlersozialabgabepflicht besteht unverändert für diejenigen, die eines der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KSVG genannten Unternehmen betreiben, für diejenigen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) sowie für diejenigen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 KSVG).

Die Ermächtigung zur Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 KSVG erstreckt sich auf alle Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen. Öffentliche

Einrichtungen und privatrechtliche Vereine sind davon nicht ausgenommen. Die Auswahl der durch die Deutsche Rentenversicherung in die Prüfung einbezogenen Betriebe und Einrichtungen orientiert sich neben der möglichen Abgabepflicht in erster Linie an dem Arbeitgeberbegriff.

8. Hat die Bundesregierung beim Normenkontrollrat die Messung des bürokratischen Aufwandes der verstärkten künftigen und auch rückwirkenden Prüfungen aufseiten der Betriebe in Auftrag gegeben?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hoch sind diese Bürokratiekosten?

Der Nationale Normenkontrollrat wurde mit der Messung des mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze verbundenen bürokratischen Aufwandes nicht beauftragt. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Bundesministerien sind die Bundesministerien seit dem 1. Dezember 2006 verpflichtet, eine Ex-ante-Abschätzung der aufgrund von Informationspflichten entstehenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung vorzunehmen und diese im Gesetzentwurf nachvollziehbar darzustellen. Für Rechtsetzungsvorhaben, für die vor der Neuregelung der GGO die Ressortabstimmung eingeleitet wurde, findet diese Regelung keine Anwendung. Die Ressortabstimmung für den Entwurf des Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze wurde vor der Neuregelung eingeleitet.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, schreibt die Deutsche Rentenversicherung nur eine Auswahl der Arbeitgeber an. Die etwa 280 000 Unternehmen, die von der Deutschen Rentenversicherung im Verlauf der Anschreibeaktion über die Künstlersozialabgabe informiert und um Mitwirkung bei der Aufklärung ihrer Abgabepflicht gebeten werden, sind danach ausgewählt worden, ob bei ihnen eine Abgabepflicht in Betracht kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Gesetz keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt oder geändert wurden.

9. Wie viele Personen sind bei der Deutschen Rentenversicherung und bei der Künstlersozialversicherung mit der Prüfung der Verwerter beschäftigt?

Etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Rentenversicherungsträger betreuen das Verfahren zur Anschreibeaktion. Rund 3 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebsprüfdienste der Deutschen Rentenversicherung prüfen neben der ordnungsgemäßen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeber nun auch zusätzlich, ob und in welcher Höhe Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht, wenn dies nicht im Rahmen der Anschreibeaktion abschließend festgestellt werden kann.

Mit der bei der Künstlersozialkasse verbliebenen Zuständigkeit für die Prüfung von Unternehmen ohne Beschäftigte und Ausgleichsvereinigungen sind dort sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut.

10. Wie hoch ist die Prüfquote und die absolute Zahl der in der Künstlersozialversicherung Versicherten, die jährlich überprüft werden?

Im Rahmen der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze eingeführten stichprobenartigen Überprüfung (§ 13 KSVG) wurden bis zum Jahresende 2007 7 716 Versicherte aufgefordert, die tatsächlichen Arbeitseinkünfte der Jahre 2003 bis 2006 zu

melden und hierzu die entsprechenden Einkommensteuerbescheide vorzulegen. Die Zahl der angeschriebenen Versicherten entspricht der vom Gesetzgeber vorgesehenen Prüfquote von fünf Prozent. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung festgestellte unplausible Angaben oder erhebliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem im Voraus geschätzten Einkommen führen zu einer Überprüfung nach Maßgabe der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung.

Im Rahmen der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung wird darüber hinaus bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine Änderung in den Verhältnissen der Versicherten schließen lassen, eine Überprüfung des Versicherungsverhältnisses von Amts wegen eingeleitet. Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung wurden in den zurückliegenden Jahren bei ca. 2,5 Prozent der Versicherten durchgeführt. Überprüfungen im Rahmen der üblichen Sachbearbeitung werden statistisch nicht als Prüfvorgänge erfasst und sind deshalb nicht der o. g. Prüfquote zuzuordnen.

11. In wie vielen Fällen und in jeweils welcher Höhe wurden Bußgelder gegen Unternehmen, die ihrer Abgabepflicht nicht nachgekommen sind, bzw. gegen Versicherte in den im § 36 KSVG genannten Fällen verhängt?

Bei der Deutschen Rentenversicherung sind bisher keine Bußgeldbescheide bekannt. Die Künstlersozialkasse hat im Jahr 2007 43 Einzahlungen aus Bußgeldverfahren in Höhe von insgesamt rund 30 000 Euro und in Einzelbeträgen zwischen 30 Euro und 5 000 Euro erhalten. Die verhängten Verwarnungs- und Bußgelder sind ausnahmslos bezahlt worden.

12. Inwieweit hält die Bundesregierung die Höhe der Bußgelder angesichts der bisweilen bestehenden Informationsdefizite über die Abgabepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse für angemessen?

Die Höhe der Bußgelder wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze in Anlehnung an die Bestimmungen für die allgemeine Sozialversicherung neu geregelt (vgl. Besonderer Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 der Bundestagsdrucksache 16/4373). Durch die Erhöhung des Bußgeldrahmens von 5 000 Euro auf maximal 50 000 Euro wurde die abschreckende Funktion eines Bußgeldes wiederhergestellt, da bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit das Bußgeld nicht regelmäßig niedriger sein soll als die durch die Ordnungswidrigkeit eingesparte Künstlersozialabgabe. Die derzeit geltende Höhe ist insoweit angemessen.

13. Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, der von den verwertenden Unternehmen bemängelten Rechtsunsicherheit zu begegnen, die darauf beruht, dass bei aktuellen oder zurückliegenden Aufträgen weder Auftraggeber noch Auftragnehmer eine Abgabepflicht bewusst war?

Seit Bestehen der Künstlersozialversicherung wird die Öffentlichkeit über die Künstlersozialabgabe informiert und werden die typischen Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen zur Künstlersozialabgabe herangezogen. Die Abgabepflicht von Eigenwerbung treibenden Unternehmen geht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 zurück.

Die Künstlersozialkasse und die Träger der Deutschen Rentenversicherung leisten im Rahmen ihrer Aufgaben bei bestehenden Rechtsunsicherheiten wie z. B. bei der Beurteilung von Vertragsverhältnissen hinsichtlich der Künstler-

sozialabgabepflicht unter Beachtung der Rechtsprechung Auskunft und Beratung. Sie sind hierzu gesetzlich verpflichtet (§ 47 KSVG, §§ 14, 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I). Diese Vorschriften stellen sicher, dass Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Auslegung der für die Künstlersozialabgabe relevanten Sachverhalte ausreichend Hilfe und Unterstützung erfahren.

Das Anschreiben der Deutschen Rentenversicherung zur Klärung der Abgabepflicht informiert die Unternehmen über Einzelheiten der Abgabepflicht. Das Anschreiben trifft die Unternehmen nicht unvorbereitet. Durch eine intensive Abstimmung im Vorfeld und im Rahmen der Gesetzgebung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sowie durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Neuregelung bekannt gemacht. Die Künstlersozialkasse, die Deutsche Rentenversicherung, die Arbeitgeberverbände und die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern informieren die Unternehmen über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (siehe Antwort zu Frage 15).

14. Inwieweit würde nach Auffassung der Bundesregierung eine zeitlich beschränkte Amnestieregelung für rückwirkende Zahlungsverpflichtungen eine geeignete Maßnahme darstellen, um freiwillige Nachzahlungen zu fördern und drohende Insolvenzen von verwertenden Unternehmern abzuwenden?

Durch eine Amnestieregelung könnte ein Anreiz zur Selbstmeldung der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter geschaffen werden. Eine Amnestieregelung wurde deshalb in der Vergangenheit wiederholt vorgeschlagen und im Rahmen der Vorarbeiten für das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze erneut mit Verwerterverbänden erörtert und nach Prüfung ausgeschlossen. Ihr ist entgegenzuhalten, dass der Künstlersozialabgabepflicht bereits seit ihrem Inkrafttreten 1983 durch eine Selbstmeldung nachzukommen ist. Je mehr Unternehmen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ihrer Künstlersozialabgabepflicht nachgekommen sind, umso weniger sachlich begründet ist im Lichte des Artikels 3 des Grundgesetzes eine Begünstigung derer, die ihre Künstlersozialabgabepflicht bisher nicht erfüllt haben. Eine solche Regelung wird darüber hinaus von den Interessenverbänden der abgabepflichtigen Unternehmen überwiegend abgelehnt.

Die Pflicht zur Künstlersozialabgabe ist keine Insolvenzbedrohung für abgabepflichtige Unternehmen. Die Künstlersozialkasse verfügt im Rahmen des § 76 SGB IV über einen Ermessensspielraum. Die Forderung kann danach unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die betroffenen Unternehmen können bei der Künstlersozialkasse auch Zahlungserleichterungen z. B. in Form von Ratenzahlungsvereinbarungen beantragen. Insoweit können eventuelle Härten für die betroffenen Unternehmen vermieden werden, wenn die ausstehende Künstlersozialabgabe die Leistungsfähigkeit des Unternehmens übersteigt.

15. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um verstärkt über die Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse, die Details der Zahlungsverpflichtung und auch über den der Künstlersozialversicherung zugrunde liegenden Gedanken zu informieren und auf diese Weise mehr Transparenz und Akzeptanz für die Arbeit der Künstlersozialkasse zu erreichen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Künstlersozialkasse und die Deutsche Rentenversicherung leisten umfassend Öffentlichkeits-

arbeit, um über die Künstlersozialversicherung und Pflicht zur Künstlersozialabgabe zu informieren. Sie werden diese Arbeit auch in Zukunft fortsetzen.

Im Rahmen der jährlichen Künstlersozialabgabeverordnung und der Gesetzgebung zur Dritten Novelle im Jahr 2007 hat BMAS umfangreich über die Abgabepflicht informiert. Die Broschüre „Künstlersozialversicherung“ wurde neu aufgelegt und kann über die Internetseite des Ministeriums (www.bmas.de) abgerufen werden. Für den vertieften Informationsbedarf hat das Ministerium das Buch „Künstlersozialversicherungsgesetz“ der Autoren Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz zum Jahresbeginn 2008 neu herausgegeben.

Die Künstlersozialkasse hat seit der Aufnahme ihrer Arbeit 1983 Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Neben einer Internetseite (www.kuenstlersozialkasse.de) mit umfassenden Informationen für Versicherte und Verwerter bietet sie Steuerberatungen, Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbänden seit vielen Jahren Informationsmaterial und Referenten an. Anlässlich der Dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes führt die Künstlersozialkasse eine Imagekampagne durch, bei der prominente Künstlerinnen, Künstler und Unternehmer sich zur Künstlersozialabgabe bekennen.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung wurden und werden Verlautbarungen als Pressemitteilungen in den regelmäßig erscheinenden eigenen Publikationen und auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht, um die Arbeitgeber über die neue Prüfaufgabe der Rentenversicherungsträger zu unterrichten.

In erster Linie zu nennen sind:

- Pressemitteilungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung (u. a. Gemeinsame Presseerklärung der Künstlersozialkasse und der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 20. Juni 2007),
- Veröffentlichungen in der kostenlosen Schriftenreihe „SUMMA SUMMARIUM – Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen“, Auflage 143 000 Exemplare,
- Information in der kostenlosen Kundenzeitschrift „zukunft jetzt – Das Magazin der Deutschen Rentenversicherung“, Auflage 2,4 Mio. Exemplare,
- Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung www.deutscherentenversicherung.de.

Zusätzlich informieren die Wirtschaftsverbände und die Industrie- und Handelskammern über die Abgabepflicht. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat u. a. die Broschüre „Künstlersozialabgabe – Leitfaden für die Praxis“ in Abstimmung mit der Künstlersozialkasse herausgegeben.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorgabe des Gesetzes, dass Aufträge an Einzelpersonen oder Personengesellschaften abgabepflichtig sind, Aufträge an Kapitalgesellschaften jedoch nicht, und sieht die Bundesregierung die Möglichkeiten und/oder die Notwendigkeit, diese Ungleichbehandlung auszugleichen?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die ein nach § 24 KSVG Abgabepflichtiger an selbständige Künstler und Künstlerinnen sowie Publizisten und Publizistinnen zahlt, auch wenn diese selbst nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind. Grundsätzlich sind Entgelte an Personen-(handels)gesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) und juristische Personen (z. B. GmbH) nicht abgabepflichtig, denn wie der Arbeitgeberanteil für Beschäftigte in der Sozialversicherung setzt auch die Künstlersozialabgabe eine Zahlung an eine natürliche Person voraus. Die

Rechtsprechung hat jedoch auch bei Zahlungen an Personen(handels)gesellschaften die Abgabepflicht bejaht und begründet dies teilweise mit der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieser Handelsgesellschaften (vgl. LSG Hessen L8/14 KR 495/02, LSG Rheinland-Pfalz L5 ER 95/04 KR). Die Personen(handels)gesellschaften sind seit neuester BGH-Rechtsprechung zwar teilrechtsfähig, aber gerade keine eigenständigen, von den Gesellschaftern unabhängigen Rechtspersönlichkeiten. Zahlungen an diese Gesellschaften werden als Zahlungen an die Gesellschafter und damit an die selbständigen Künstler qualifiziert und unterliegen der Abgabepflicht.

Demgegenüber besteht weiterhin keine Abgabepflicht für Zahlungen an juristische Personen, da diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Unabhängig davon werden aber die von einer GmbH an ihre Gesellschafter oder selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte abgabepflichtig, wenn bei einer Gesamtwürdigung ihrer Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen. Diese Kosten bzw. die Kosten für Sozialabgaben bei angestellten Künstlern können in die Kalkulation des Angebots der GmbH mit einfließen und dadurch vermeintlich eintretende Wettbewerbsvorteile relativieren. GmbHs unterliegen im Vergleich zum Freiberufler erheblichen Dauerbelastungen (Bilanzierung, Offenlegungspflichten, steuerliche Pflichten).

Die Abgabepflicht auch auf Zahlungen an juristische Personen zu erstrecken, lässt sich im Hinblick auf das Ziel der sozialen Sicherung Selbständiger nicht rechtfertigen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen von Wirtschaftsverbänden und einzelnen Unternehmern, die Angehörigen der von der Künstlersozialkasse anerkannten künstlerischen und publizistischen Berufe zu verpflichten, in ihren Rechnungen bzw. Angeboten auf die bestehende Abgabepflicht hinzuweisen?

Die Hinweispflicht allein den nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstlern und Publizisten aufzuerlegen, könnte zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Versicherten führen, die dem Zweck des Künstlersozialversicherungsgesetzes zuwider liefe. Die Hinweispflicht allen Auftragnehmern aufzuerlegen und sie anschließend durchzusetzen, würde erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeugen.

Der Vorschlag wurde am Runden Tisch zur Stärkung der Künstlersozialversicherung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Deutschen Kulturrats, in dem Vertreter aus den Verbänden der Versicherten und der Abgabepflichtigen vertreten sind, diskutiert und abgelehnt. Über Fragen der Abgabepflicht kann sich jeder Unternehmer bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Künstlersozialkasse und bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung informieren (siehe Antwort zu Frage 15).

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abgabeverpflichtung für Agenturen, die beispielsweise die Leistungen von inländischen Visagisten oder Stylisten an Auftraggeber im Ausland vermitteln, und die aufgrund der von den Vermittlern zu zahlenden Abgaben an die Künstlersozialkasse einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber im Ausland ansässigen Agenturen haben?

Gemäß § 25 KSVG unterliegen der Abgabepflicht sowohl Entgelte, die unmittelbar an selbständige Künstler und Künstlerinnen oder Publizisten und Publizistinnen geleistet werden, um das Werk oder die Leistung (selbst) zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 KSVG). Abgabepflichtig sind aber auch solche Entgelte, die dem Künstler für die Veräußerung seines Werkes oder für seine

eigene Leistung zustehen, wenn die Verwertung im Wege eines Kommissionsgeschäftes (§ 25 Abs. 3 Satz 1 KSVG), im Wege eines Vertretungsgeschäftes (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 KSVG) oder im Wege einer über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehenden Vermittlung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 KSVG) erhält.

Für Vermittlungs- oder Vertretungsgeschäfte, die innerhalb des Geltungsbereiches des Künstlersozialversicherungsgesetzes stattfinden, kommt eine Abgabepflicht des Vertreters oder Vermittlers nur dann in Betracht, wenn der eigentliche Vertragspartner des Künstlers nicht selbst zur Abgabe verpflichtet ist. Für die Vermittlung von Stylisten- und Visagistenleistungen ist dies nach den Erfahrungen der Künstlersozialkasse jedoch der Regelfall, weil die Abnehmer der künstlerischen Stylisten- oder Visagistenleistung ganz überwiegend abgabepflichtige Werbeagenturen oder abgabepflichtige Profiwerbefotografen sind.

Der Umstand, dass ausländische Unternehmen wegen des Territorialitätsprinzips (§ 30 SGB I) nicht der grundsätzlichen Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen, kann sich im o. g. Fall für die inländischen Agenturen negativ auswirken. Dies ist aber folgerichtig, weil nach der Intention des KSVG die Künstlersozialabgabe stets dann erhoben werden soll, wenn in den Prozess der Verwertung einer künstlerischen oder publizistischen Leistung ein abgabepflichtiges Unternehmen eingeschaltet ist. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 20. April 1994 (3/12 RK 33/92) ausgeführt:

„Sobald ein Künstler seine Werke nicht selbst vermarktet, sondern sich der vermittelnden Tätigkeit eines Unternehmers bedient, der [...] Organisationsformen zur Verfügung stellt, die Kontakte zwischen Künstlern und Endabnehmern herstellen oder fördern und dadurch Kaufabschlüsse ermöglichen, unterliegt der in die Vermarktung eingeschaltete Unternehmer der Abgabepflicht.“

19. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, diese Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die die Leistungen von Angehörigen der von der KSK anerkannten künstlerischen und publizistischen Berufe ins Ausland vermitteln, zu vermindern oder auszugleichen?

Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Unternehmen besteht nicht. Hingegen würde eine Abgabebefreiung von inländischen Unternehmen, die Leistungen von Künstlern oder Publizistinnen auch ins Ausland vermitteln, zu einer Ungleichbehandlung führen und einen Anreiz setzen, Verwertungen verstärkt im Ausland vorzunehmen. Hinsichtlich einer Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen ist zu beachten, dass Unterschiede in der Abgabebelastung wegen der nationalstaatlich geregelten Finanzierung der sozialen Sicherung nicht vermeidbar sind.

20. In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit des § 32 KSVG Gebrauch gemacht, eine Ausgleichsvereinigung zu bilden?

Es gibt derzeit 15 Ausgleichsvereinigungen mit ca. 2 000 Mitgliedern.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Regelung des § 32 KSVG, und aus welchen Gründen wird von dieser unbürokratischen Möglichkeit der Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen an die KSK nicht häufiger Gebrauch gemacht?

Ausgleichsvereinigungen erfüllen die ihren Mitgliedern gegenüber der Künstlersozialkasse obliegenden Pflichten. Die Ausgleichsvereinigung bezahlt insbe-

sondere die Künstlersozialabgabe und die monatlichen Vorauszahlungen mit befreiender Wirkung für die Mitglieder (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Künstlersozialkasse und Ausgleichsvereinigung können außerdem vertraglich vereinbaren, abweichend vom Künstlersozialversicherungsgesetz die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe zu gestalten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KSVG).

Die Bildung einer Ausgleichsvereinigung ist eine Möglichkeit zur bürokratiearmen Erfüllung der Künstlersozialabgabepflicht und ein sinnvolles Instrument zur Abgabbeerhebung. Initiativen von Unternehmen zur Bildung einer Ausgleichsvereinigung werden durch die Bundesregierung unterstützt. Durch die pauschale Berechnung der Künstlersozialabgabe besteht für die Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung die Möglichkeit einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, bei deren Nutzung die finanzielle Belastung durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen besser kalkuliert werden kann.

Nach den Erfahrungen der Künstlersozialkasse haben bisher zuwenig Einzelunternehmen ihre Abgabepflicht sowie die Vorteile von Ausgleichsvereinigungen erkannt oder sie haben den organisatorischen Aufwand vor Gründung einer Ausgleichsvereinigung überschätzt. Die Künstlersozialkasse begegnet diesen möglichen Informationsdefiziten in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Infolge dieser Aktivitäten gibt es Gründungsinitiativen z. B. bei:

- Gesamtmetall mit mehreren tausend Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie,
- Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend mit CVJM, Pfadfinder, freie Kirchengemeinden usw.,
- Bund der freien Waldorfschulen,
- Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft,
- ARD,
- Evangelisch-methodistische Kirchen,
- Genossenschaftsverband der Volks- und Raiffeisenbanken,
- Marketinggemeinschaft der Volks- und Raiffeisenbanken,
- Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband,
- Augustinum GmbH Seniorenresidenzen,
- Stadt Würzburg,
- Stadt Deggendorf,
- Union Investment,
- Verband Unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten.

22. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Höhe des Abgabesatz aufgrund der verstärkten Kontrollen durch die Deutsche Rentenversicherung mittel- und langfristig entwickeln?

Die Höhe des Abgabesatzes ist abhängig von der Entwicklung der Beitragsätze zur Sozialversicherung, der Versichertenzahlen, deren Einkommen und der Entwicklung der Honorarsumme, die als Basis für die Bemessung des Abgabesatzes dient. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die verstärkten Kontrollen sowohl bei den Versicherten als auch bei den Verwertern zu einer gleichmäßigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im System der Künstlersozialversicherung beitragen und in der Folge der Abgabesatz stabil bleiben kann.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung von Unternehmensverbänden, die Künstlersozialversicherung abzuschaffen?

Die Kritik an der Künstlersozialversicherung erfolgt regelmäßig vor allem von Unternehmen und deren Interessenverbänden (ZdH, Bund der Steuerzahler, Bund der Selbständigen), die im Rahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen selbständige Künstler und Publizisten beauftragen. Seit August 2007 werden solche Unternehmen durch die Anschreibeaktion der Deutschen Rentenversicherung verstärkt zur Erfüllung ihrer Abgabepflicht aufgefordert. Im Zuge dessen müssen sie die Angaben für die Feststellung der Abgabepflicht für die vergangenen fünf Jahre nachholen und ggf. die Künstlersozialabgabe für diesen Zeitraum bezahlen. Für diese Unternehmer wird sich der Bürokratieaufwand in den Folgejahren jedoch deutlich auf das Maß reduzieren, das auch bei den Unternehmern üblich ist, die seit vielen Jahren ihrer Abgabepflicht nachkommen. Übersteigt die Höhe der Nachforderung das wirtschaftliche Leistungsvermögen des Unternehmens, können Ratenzahlungen eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Abschaffung der Künstlersozialversicherung nicht in Betracht gezogen. Die Künstlersozialversicherung ist eine notwendige und besonders erfolgreiche soziale und kulturpolitische Errungenschaft, die in dieser Form in Europa einzigartig ist und auf breiten Konsens stößt. Die Regierungsparteien bekennen sich in ihrer Koalitionsvereinbarung zur Künstlersozialversicherung als einem wichtigen Instrument der Kulturförderung und der sozialen Sicherung der Künstler und Publizisten, die sich aufgrund ihrer schwankenden und häufig niedrigen Einkommen oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden.

Die Beteiligung der Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen an den Kosten der sozialen Absicherung der von ihnen beauftragten selbständigen Künstlerinnen und Publizisten über die Künstlersozialabgabe reflektiert ihr besonderes Verhältnis zueinander. Es rechtfertigt ihre Sonderstellung in der sozialen Absicherung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. April 1987 bestätigt hat. Im Übrigen profitieren die Verwerter von der Künstlersozialversicherung, weil erst diese es vielen Künstlerinnen und Publizisten dauerhaft ermöglicht, den Verwertern vielfältige Wertschöpfungsmöglichkeiten anbieten zu können.

